

Präsentation

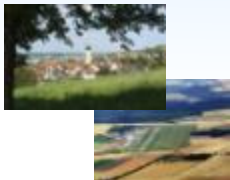


Stadt Neresheim Bürgersolaranlage Scherbental



Agenda

1. Lageplan
2. Belegungsplan
3. Schnitt der Aufständerung
4. Berechnungen
5. Übersicht
6. Bauablaufplan



1. Lageplan



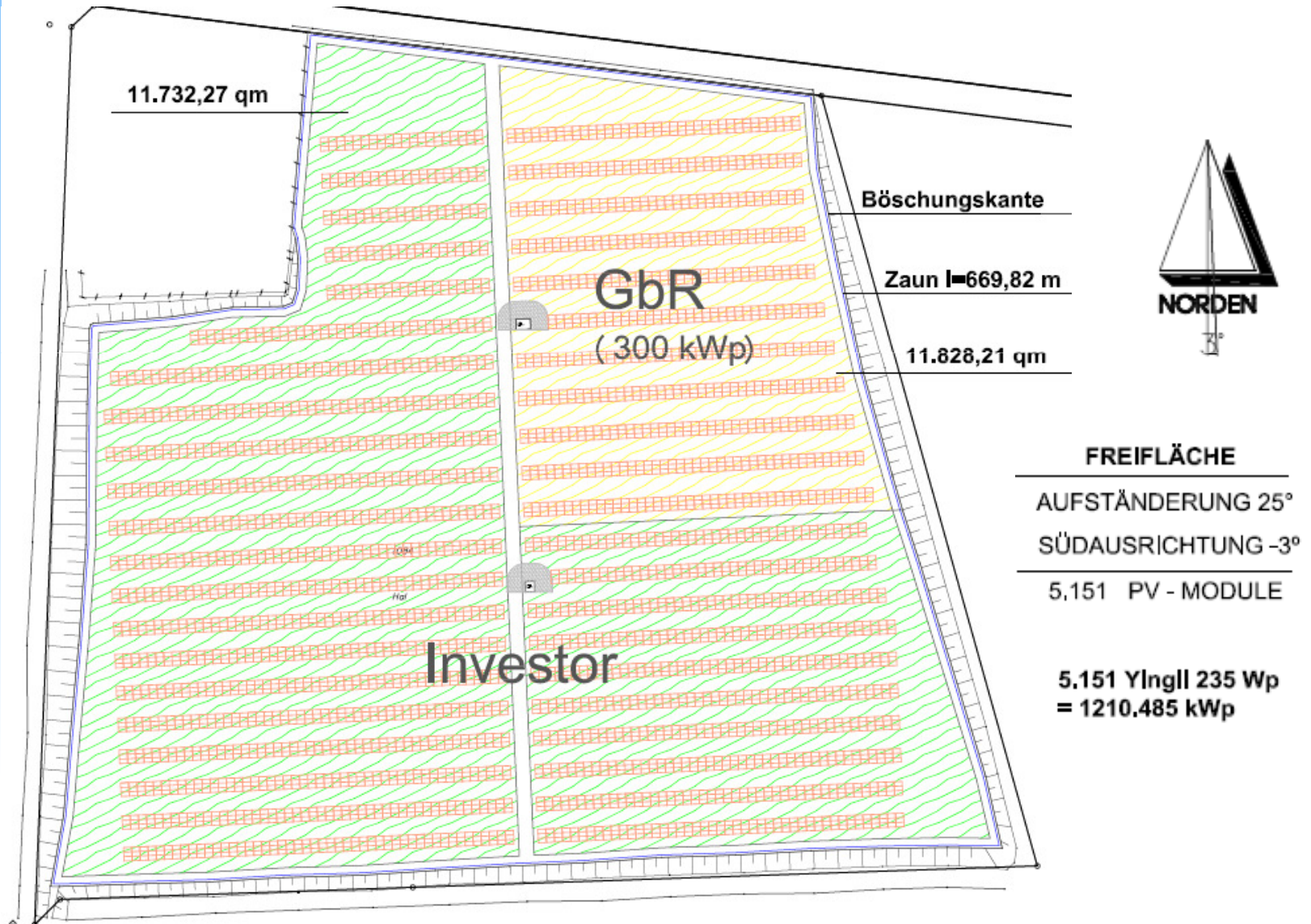
P 10 443 Stadt Neresheim Freiflächenanlage Elchingen



2. Belegungsplan - mögliche Aufteilung Investoren

Agenda

1. Lageplan
- 2. Belegungsplan**
3. Schnitt der Aufständering
4. Berechnungen
5. Übersicht
6. Bauablaufplan

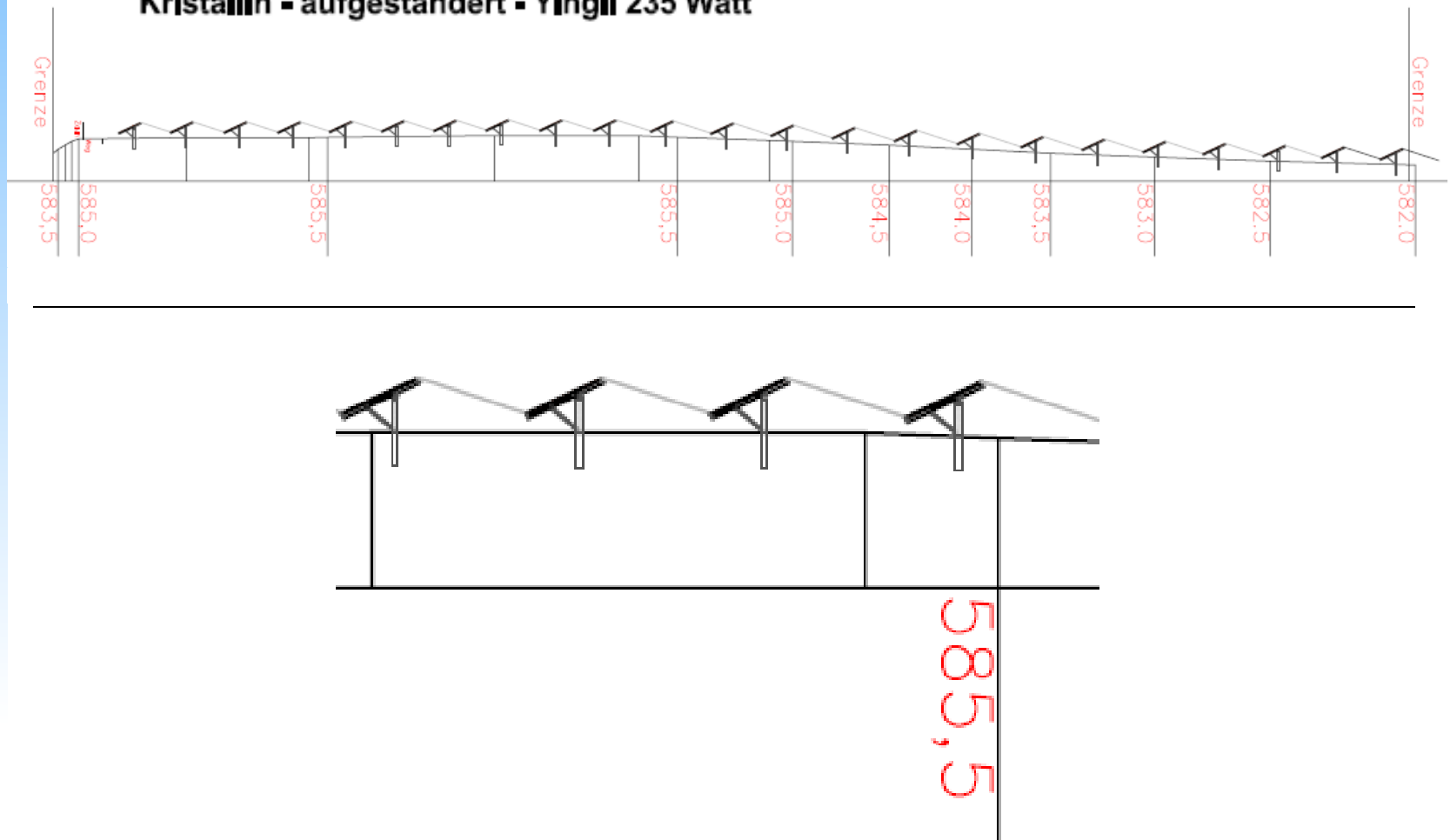




3. Schnitt der Aufständering 25°

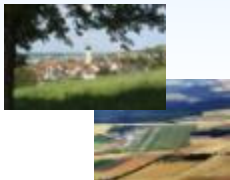
Verschattungswinkel 18°!

Kristallin - aufgeständert - Yingli 235 Watt



Agenda

1. Lageplan
2. Belegungsplan
3. Schnitt der Aufständering
4. Berechnungen
5. Übersicht
6. Bauablaufplan





Agenda

1. Lageplan
2. Belegungsplan
3. Schnitt der Aufständerung
- 4. Berechnungen**
5. Übersicht
6. Bauablaufplan



4. Berechnungen

Business- / Budgetplanung 2010



Projektbezeichnung P10 443
Deponie Scherbental Elchingen ; Teilanlage GbR

Offizieller Partner und Berater des:

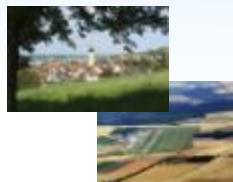


2010	Menge		Summe
geplante Nennleistung kWp	300		300
Preis pro kWp incl. Installation	2.135,00 €		2.135,00 €
Investition in TE		640.500,00 €	640.500,00 €
Sonderleistungen: Anschluß ausserhalb, Trafostation, Blitzschutz, etc. in % der Investition	pauschal	78.786,77 €	78.786,77 €
Planung und Betreuung in % der Investition inkl. Sonderleistungen	4,00%	28.771,47 €	28.771,47 €
Mietvorauszahlung / Dachsanierung und Einfassung der Module zur Vollintegration	Nein	0,00 €	0,00 €
Summe Investment netto		748.058,24 €	748.058,24 €



Agenda

1. Lageplan
2. Belegungsplan
3. Schnitt der Aufständering
- 4. Berechnungen**
5. Übersicht
6. Bauablaufplan



4. Berechnungen

Durchschnittliche Einspeisevergütung in Euro/kWh	0,2207		
Durchschnittliche Einstrahlung kWh / Jahr x kWp	992		
daraus resultierende Einspeisevergütung per Anno bei X kWh/kWp	297.600,00	65.680,32 €	65.680,32
Brutto-Überschuß (Zeile 8) in % aus Investment (Zeile 6)		8,78%	8,78%
Zins in % aus Investition	0,00%	0,00 €	0,00
Rückstellungen in % aus Einspeisever. Versicherung	2,00%	1.313,61 €	1.313,61
Miete jährlich in % aus Einspeisever.	4,00%	2.627,21 €	2.627,21
Geschäftskosten in % aus Einspeisever.	4,00%	2.627,21 €	2.627,21
Rücklagen in % aus Einspeisever. Monitoring über Monitoringvertrag	3,50%	2.298,81 €	2.298,81
Marketing in % aus Einspeisever.	0,00%	0,00 €	0,00
X % Kapitalrückführung (Fond) zzgl. Restwert	0,00%	0,00 €	0,00
Überschuß aus Bewirtschaftung in Euro		56.813,48 €	56.813,48
Überschuß (Zeile 17) in % aus Investment (Zeile 6)		7,59%	7,59%






Agenda

1. Lageplan
2. Belegungsplan
3. Schnitt der Aufständerung
4. Berechnungen
- 5. Übersicht**
6. Bauablaufplan



5. Übersicht

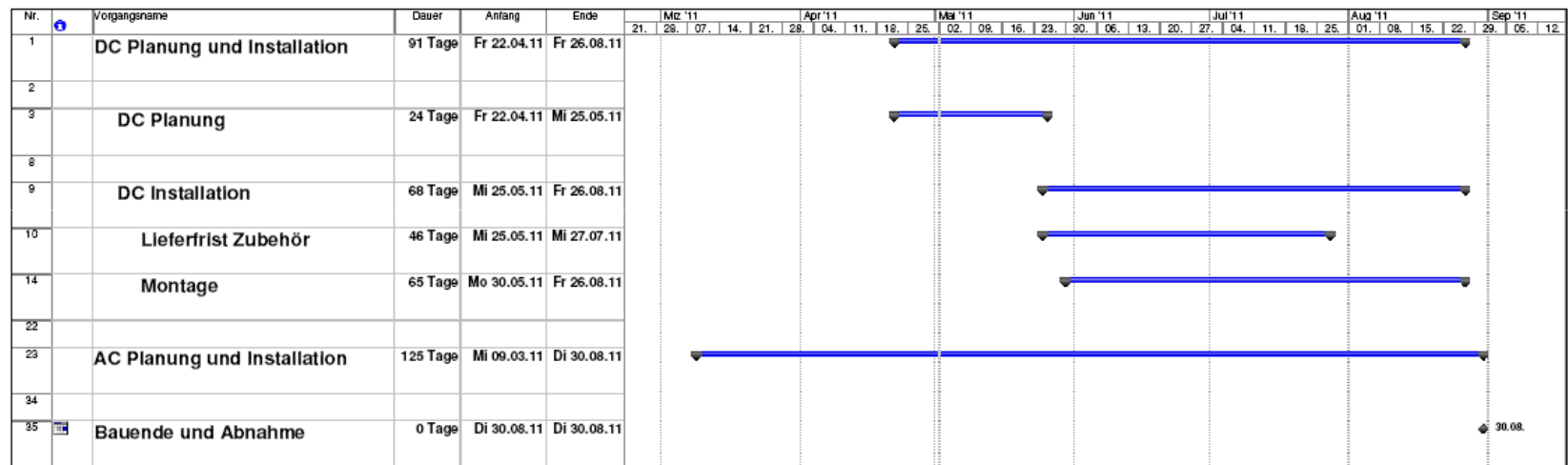
Modulart:	z.B. Yingli 235 Wp	
Leistung der PV-Anlage:	1.210,49 kWp	
Kosten der PV-Anlage (netto):	3.015.360 €	
Energieertrag:	1.201.043 kWh	
Einspeisevergütung:	265.070 €/a	
Mögliche Miete:	10.603 €/a	
in 20 Jahren:	212.060 €	
CO ₂ -Einsparung:	ca. 828.720 kg/a	
in 20 Jahren:	ca. 16.574.400 kg	



6. Bauablaufplanung

Agenda

1. Lageplan
2. Belegungsplan
3. Schnitt der Aufständering
4. Berechnungen
5. Übersicht
- 6. Bauablaufplan**



Ihr Weg in das solare Zeitalter



St. Martinus Str. 3
73479 Ellwangen - Killingen
Tel. 07965 9009 - 0
info@walter-konzept.de
www.walter-konzept.de

GbR- Vertrag

Muster - Gesellschaftsvertrag

der

Mustermann und Musterfrau
und WALTER konzept service GmbH
Bürgersolaranlage Scherbental GbR

Vorbemerkung:

Die Gesellschafter wollen gemeinsam in den Betrieb einer Photovoltaikanlage (im folgenden PV-Anlage) mit einem Investitionsvolumen von **netto ca. €** in investieren und schließen zu diesem Zweck den folgenden Gesellschaftervertrag:

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen:

Mustermann und Musterfrau
und WALTER konzept service GmbH
Bürgersolaranlage Scherbental GbR

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ellwangen. Die Geschäftsräume befinden sich in 73479 Ellwangen, St.-Martinus-Str. 3

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer PV-Anlage in Neresheim-Elchingen, Deponie Scherbental, sowie die Anmietung von entsprechenden Deponieflächen hierfür. Zu diesem Zweck schließt die Gesellschaft mit dem Eigentümer, der Gemeinde Neresheim, einen entsprechenden Pachtvertrag ab (Pachtvertrag vom - Anlage zu diesem Gesellschaftsvertrag).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Gesellschafter, Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen

Gesellschafter sind mit folgender Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft:

- | | | |
|----|---|---------------------------------------|
| a) | WALTER konzept service GmbH
mit einer Einlage von Anteilen der Anlage
also ausgehend von den voraussichtlichen Kosten | mit % Stimmrecht
ca. € |
| b) | Musterfrau
mit einer Einlage von Anteilen der Anlage
also ausgehend von den voraussichtlichen Kosten | mit % Stimmrecht
ca. € |
| c) | Mustermann
mit einer Einlage von Anteilen der Anlage
also ausgehend von den voraussichtlichen Kosten | mit % Stimmrecht
ca. € |

Die Einlagen sind nach Aufforderung auf ein Bankkonto der geschäftsführenden Gesellschafterin, der Fa. WALTER konzept service GmbH, zu überweisen. Hierfür wird ein separates Treuhandkonto angelegt.

Sobald die tatsächlichen Kosten für die Anlage feststehen, erfolgt durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss eine Anpassung der Einlagehöhe mit entsprechender Nachzahlung bzw. Erstattung.

Die Anteile der WALTER konzept service GmbH sind ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter jederzeit veräußerbar. Es besteht lediglich Informationspflicht. Die WALTER konzept service GmbH behält verbindlich 10% der Einlage im eigenen Besitz.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist für die Dauer von 25 Jahren ab dem 1. Januar des auf die Inbetriebnahme der Anlage (Anschluss an das öffentliche Netz) folgenden Jahres fest abgeschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die WALTER konzept service GmbH berechtigt und verpflichtet (geschäftsführende Gesellschafterin).
- (2) Aufgabe der geschäftsführenden Gesellschafterin ist insbesondere:
 - a) Organisation und Verwaltung der PV-Anlage
 - b) Verhandlung und Abrechnung mit dem Energieversorgungsunternehmen auf Basis des Einspeisevertrags
 - c) Erstellung der Jahresabrechnung
 - d) Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen
 - e) Alle der geschäftsführenden Gesellschafterin durch Gesellschafterbeschluss oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Für ihre Tätigkeit erhält die geschäftsführende Gesellschafterin 4,0 % der Einspeisevergütung. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise als Abschlagszahlungen, über die bis zum 31.03. des Folgejahres abzurechnen ist.
- (4) Für folgende Geschäfte bedarf die geschäftsführende Gesellschafterin im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Abschluss des Gestattungsvertrages (dieser soll von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden)
 - b) Kündigung des Gestattungsvertrags aus wichtigem Grund

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen. Im Regelfall werden diese Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen gefasst.

- (2) Falls im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Je 1% Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (§3) gewährt eine Stimme, wobei die Nachkommastellen der Stimmrechte wie in §3 ausgewiesen, berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die WALTER konzept service GmbH.
- (3) Die schriftliche Einladung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die geschäftsführende Gesellschafterin mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller vorhandenen Stimmen anwesend und/oder vertreten sind, allerdings nicht ohne Anwesenheit bzw. Vertretung der geschäftsführenden Gesellschafterin WALTER konzept service GmbH.
- (4) Im Falle einer evtl. Beschlussunfähigkeit gilt folgende Regelung:

Für den Beginn/Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung wird eine Kulanz von 15 Minuten festgelegt.

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit aufgrund von Unterschreitung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach Anteilen bei Vertragsänderungen oder – ergänzungen tritt die Abstimmung und der Beschluss nach Köpfen (Anwesenden) in Kraft.

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen / anwesenden Stimmen JA-Stimmen sind.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt von Gesellschafterversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse, ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 7

Rücklage, Gewinn- und Verlustanteil, Konten der Gesellschafter, Entnahmen

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn oder Verlust) sind die Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen (§3) beteiligt.
- (2) Für jeden Gesellschafter wird ein Buchungskonto geführt. Diesem werden jeweils Gewinnanteile gutgeschrieben und Entnahmen sowie Verlustanteile belastet.
- (3) Über Entnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschaft bildet eine Rücklage von der erhaltenen Einspeisevergütung für Kosten wie Versicherungsprämien, Nutzungsentgelt (Pacht), Geschäftskosten (Verwalterentgelt), Monitoringvertrag (Wartung u. Service), Steuerberater gemäß beiliegendem Business-/ Budgetplan vom (Anlage 1). Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine abweichende Zuführung zur Rücklage sowie ein anderer Verwendungszweck beschlossen werden, z.B. Rücklage zum Rückbau der PV-Anlage.

§ 8 Ergebnisrechnung

- (1) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die geschäftsführende Gesellschafterin den Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag im Wege der Gewinnermittlung nach §4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Jahresrechnung auszuhändigen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von allen Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss oder ersatzweise durch Unterzeichnung zu genehmigen (Feststellung).
- (3) Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit die Hinzuziehung einer zur Rechnungsprüfung befähigten Person beschließen.

§ 9 Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Übernahmerecht, Aufnahme weiterer Gesellschafter

- (1) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, ausgenommen ist die Übertragung an einen Erbberechtigten. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer Gesellschafter. Ausgenommen ist der Inhalt des § 3 a).
- (2) Bei beabsichtigter Anteilsübertragung ist der Anteil zunächst der Geschäftsführenden Gesellschafterin anzubieten, die das Übernahmerecht innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung ausüben kann. **Wird dieses Vorkaufsrecht von der geschäftsführenden Gesellschafterin angenommen, so bietet sie den Anteil zuerst den GbR-Mitgliedern, im Verhältnis ihrer Beteiligungen (§3), zum Kauf an. Findet sich kein Käufer, so kann der Anteil am freien Markt veräußert werden. Eine Veräußerung des Anteils nach Aussen kann durch die Mitgesellschafter nur aus zwingendem Grund verweigert werden.**
~~Die Übernahme des Anteils durch die Mitgesellschafter kann nur aus zwingendem Grund verweigert werden.~~

Ist die geschäftsführende Gesellschafterin nicht zur Übernahme des Anteils bereit, gilt das Angebot zur Übernahme des Anteils für die Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen (§ 3). Die Mitgesellschafter können dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung der Übernahme durch die geschäftsführende Gesellschafterin ausüben. Die Gesellschaftsversammlung kann auch einen Dritten bestimmen, der zur Übernahme des Anteils berechtigt ist. Bei diesem Gesellschafterbeschluss hat der Gesellschafter, der seinen Anteil übertragen will, kein Stimmrecht.

Das für die Übernahme des Anteils zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach dem vom übertragenden Gesellschafter mit dem ursprünglich vorgesehenen Erwerber vereinbarten Kaufpreis. Ausgenommen ist der Inhalt des § 3 a).

§10 Kündigung, Ausscheidung, Abfindung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende der Festlaufzeit des § 4 Abs. 1.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, scheidet er zum Ende des Jahres, zu dem die Kündigung wirksam wird, aus der Gesellschaft aus. Sein Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern an. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen. Bei der Entscheidung über die Liquidation ist der Gesellschafter, der gekündigt hat, nicht stimmberechtigt.
- (3) Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters wird in entsprechender Anwendung der bei Vereinbarung dieser Abfindungsklausel geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften („Stuttgarter Verfahren“) ermittelt, mit der Maßgabe, dass der bei der Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften ab 01.01.2002 vorgesehene Abzug der Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer entfällt. Scheidet der Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus, ist der Wert zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

Im Falle der Liquidation ist der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Anteil am Liquidationsergebnis die Obergrenze seiner Abfindung.

- (4) Das Abfindungsguthaben ist in 3 gleichen Halbjahresraten auszubezahlen, deren erste 6 Monate nach dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wurde, fällig ist, die weiteren Raten jeweils im Abstand von 6 Monaten. Der jeweils ausstehende Betrag des Abfindungsguthabens ist laufend mit 3% p. a. zu verzinsen. Sicherstellung kann nicht verlangt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise früher auszubezahlen. Die Zinsen sind mit den Kapitalraten zu entrichten.
- (5) Ein Gesellschafter scheidet auch dann aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sein Gesellschaftsanteil bzw. seine mit dem Gesellschaftsanteil verbundenen vermögenswerten Ansprüche (insbesondere Gewinnanteile) gepfändet sind und er nicht innerhalb eines Monats nach der Pfändung nachweist, dass der Pfändungsbeschluss aufzuheben ist. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages für den Fall der Kündigung gelten entsprechend.

§ 11 Tod eines Gesellschafters

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit nur einem seiner Erben bzw. Vermächtnisnehmer fortgesetzt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann der Fortsetzung mit mehreren Erben des verstorbenen Gesellschafters zustimmen, falls diese einen alleinigen Vertreter aus ihrer Mitte bestimmen. Das Stimmrecht kann für mehrere Erben nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Die geschäftsführende Gesellschafterin, ersatzweise die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder ein von den verbleibenden Gesellschaftern benannter Dritter, haben ein Übernahmerecht, das innerhalb von 6 Wochen nach dem Todestag gegenüber dem bzw. den Erben schriftlich auszuüben ist. Das für die Übernahme des Anteils zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach der bei Kündigung geschuldeten Abfindung.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschaftsversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen. Liquidator ist die geschäftsführende Gesellschafterin.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§ 705 ff. BGB)
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung, die dem in der ungültigen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Gesellschafter am nächsten kommt. Die Gesellschafter verpflichten sich, diese unverzüglich schriftlich niederzulegen. Entsprechendes gilt für unvorhergesehene Vertragslücken.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14
Unterschriften

WALTER konzept service GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Christian Walter und Wolfgang Walter jun.

Musterfrau

Mustermann

Ort, den

Anlage 1: Business- /Budgetplan (P104434) v.

Absicht- erklärung

**Absichtserklärung
über die Anteilszeichnung und den Beitritt zu einer GbR
für den Betrieb eine Photovoltaikanlage in Neresheim/Elchingen,
Deponie Scherbental**

zwischen

WALTER konzept Service GmbH
St.-Martinus-Str. 3
73479 Ellwangen

nachfolgend WALTER konzept Service GmbH genannt

und

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Email

nachfolgend Investor genannt.

§ 1 Gegenstand der Absichtserklärung

- (1) Der Investor beabsichtigt, einer durch WALTER konzept Service GmbH vermittelten Betreibergesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer überlassenen Freifläche beizutreten und mindestens einen Anteil zu zeichnen.
- (2) WALTER konzept Service GmbH sichert zu, alle erforderlichen Verträge mit dem Eigentümer der Freifläche, und alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Verträge zu schließen.
- (3) WALTER konzept Service GmbH wird sich an der GbR beteiligen und das Betreiben der PV-Anlage übernehmen.

§ 2 Anteile, Finanzierung, Selbstauskunft

- (1) Die Mindesteinlage für den Beitritt zur GbR beträgt 1 Anteil = EUR 2.500,-
- (2) Ich beabsichtige Anteile im Gesamtwert von = EUR
- zu zeichnen.
- (3) Alle für die Errichtung der GbR erforderlichen Selbstauskünfte werden vom Investor auf Verlangen unverzüglich erteilt.

§ 3 Zeitplan

- (1) WALTER konzept Service GmbH beabsichtigt, innerhalb von drei Monaten ab Unterzeichnung dieser Absichtserklärung die GbR zu gründen.
Die „Bürgersolaranlage Scherbental GbR“ wurde bereits am 16.05.2011 gegründet“
- (2) Der Investor verpflichtet sich, im Zeitraum von sechs Monaten ab Unterzeichnung dieser Abschlusserklärung, keinerlei Verhandlungen mit dem Eigentümer der Freifläche über die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage aufzunehmen.

§ 4 Kosten

- (1) Sämtliche mit der Untersuchung der Photovoltaikanlagen Betreiber GbR im Zusammenhang stehenden Kosten trägt die WALTER konzept Service GmbH.
- (2) Alle weiteren Kosten, die mit dem Vertragsabschluss im Zusammenhang stehen, trägt der Investor.

.....
(Ort, Datum)

Investor

Walter konzept Service GmbH
St.-Martinus-Str. 3
73479 Ellwangen

Tel. 07965 / 9009-0
Fax 07965 / 9009-10